

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Ihnen wieder wichtige Informationen zur Kenntnis bringen, die Ihnen im Umgang mit der COVID-19-Krise helfen könnten:

1. Reaktion auf exorbitante Preissteigerungen

Es werden in einzelnen Branchen enorme Preissteigerungen festgestellt. Für diesen Fall hat die Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ einen Standard-Satz vorformuliert, den Sie nach eigenem Ermessen gegenüber Lieferanten verwenden können, um sich rechtliche Schritte vorzubehalten:

„Im Zusammenhang mit den laufenden Preiserhöhungen ihrer Produkte weisen wir darauf hin, dass diese sich nicht durch übliche Marktentwicklungen erklären lassen. Aus unserer Sicht führt dies zu einer künstlichen Verknappung volkswirtschaftlich benötigter Ressourcen, die zu einer eingeschränkten Versorgung in Österreich führen. Wir behalten uns daher vor, rechtliche Maßnahmen im Rahmen des Wettbewerbs- und Preisrechtes gegen solche Praktiken einzuleiten.“

2. Schlüsselkraft-Formulare auf Englisch und auf Ungarisch

Die Formulare, mit denen Sie als Arbeitgeber die Notwendigkeit der Arbeitsleistung wichtiger Mitarbeiter bestätigen, sind nun auch in anderen Sprachen verfügbar (siehe Anhang).

3. Heimquarantäne und Gesundheitszeugnis bei der Einreise nach Ö

Die ursprünglich nur für die Einreise aus Italien geltenden Bestimmungen (insbesondere Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne für Österreicher) gelten nunmehr für die Einreise aus folgenden Staaten:

- Italien,
- Schweiz,
- Liechtenstein,
- Deutschland,
- Ungarn und
- Slowenien.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt befindet sich im Anhang.

4. Empfehlungen der Bundessparte Transport und Verkehr für das Befahren von Risikogebieten:

Die Bundessparte Transport und Verkehr hat in Abstimmung mit der WKÖ einen Kriterienkatalog für das Befahren von Risikogebieten (Quarantänezonen) erarbeitet, nach denen der Transporteur bzw. Auftraggeber sich richten kann:

„Die Ein- und Ausfahrt in und von Risikogebieten (Quarantänezonen) zum Zweck der Be- und/oder Entladung (dies inkludiert auch Teilbe- und/oder Teilentladungen sowie Leerfahrten) von Gütern ist mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern

oder mit Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung grundsätzlich zulässig,

Dabei ist zu beachten:

- Der Arbeitgeber ergreift Schutzmaßnahmen, die die Ansteckung minimieren (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Handschuhe, etc.) oder diese werden vor Ort zur Verfügung gestellt.
- Das Fahrpersonal verlässt das Kraftfahrzeug nicht, außer für unbedingt erforderliche Tätigkeiten (z.B. persönliche Bedürfnisse wie das Aufsuchen eines WC).
- Wenn das Be- und/oder Entladen der Güter den Ausstieg aus der Kraftfahrzeugskabine erfordert, muss der Sicherheitsabstand (2 m) zu anderen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes (2m) zu anderen Personen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so hat das Fahrpersonal geeignete Eigenschutzmaßnahmen anzuwenden (z.B. Verhinderung von Körperkontakt, Tragen von Handschuhen).
- Die Rückfahrt zum Unternehmensstandort in Risikogebieten (Quarantänezonen) zum Zwecke aller notwendigen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder dem jeweiligen Kraftfahrzeug mit Anhängern ist unabhängig von Be- und/oder Entladungen in jedem Fall zulässig. Dabei kann die Rückfahrt sowohl von innerhalb als auch von außerhalb eines Risikogebietes (Quarantänezone) beginnen.
- Die Ausfahrt vom Unternehmensstandort aus Risikogebieten (Quarantänezonen) mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder dem jeweiligen Kraftfahrzeug mit Anhängern ist in jedem Fall zulässig. Dabei kann die Ausfahrt sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Risikogebietes (Quarantänezone) enden.
- Zum Nachweis der Tätigkeit des Fahrpersonals wird eine entsprechende „Bestätigung Schlüsselarbeitskraft“ (Bestätigung des Arbeitgebers für Arbeitskräfte kritischer Infrastruktur bzw. in der Daseinsvorsorge) vom Arbeitgeber an das Fahrpersonal ausgehändigt.“

Freundliche Grüße

MMag. Katrin Seelmann